



Merkblatt Nr. 6

Thema: Entlastungstage

§ 12 Abs. 3 TVDN regelt, dass ab dem vollendeten 58. Lebensjahr jeder Mitarbeitende 7 Entlastungstage im Kalenderjahr bekommt. Für Mitarbeitende, die in den letzten 5 Jahren in der Regel in Schichtarbeit oder Nacharbeit tätig gewesen sind, gilt diese Regelung bereits ab dem vollendeten 56. Lebensjahr. Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende reduziert sich dieser Anspruch entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Verhältnis zu einem vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden.

Für die Einführung der neuen Altersgrenze wurden extra Übergangsregelungen vereinbart:

Anmerkung zu § 12 Abs. 3 TVDN: Mitarbeitende, die gemäß Abs. 3 in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung im Jahr 2016 die Altersgrenze für den Anspruch auf Altersfreizeit erreicht hatten, erhalten im Kalenderjahr 2017 abweichend von Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 TVDN den vollen Anspruch auf 7 Entlastungstage.

Beispiel A: Eine Kollegin im Schichtdienst wurde am 15. Juli 2016 55 Jahre alt und bekam 3 freie Tage gewährt (7 Tage geteilt durch 12 Monate mal die noch verbleibenden 5 vollen Monate = 2,9, aufgerundet 3). Sie erhält in 2017 nun die vollen 7 Entlastungstage und nicht erneut nur anteilig. Hintergrund ist, dass dieser Anspruch für 2017 in vielen Einrichtungen schon bei der Jahresurlaubsplanung in 2016 für 2017 verplant wurde und ggfls. schon vor Unterschrift unter den Änderungstarifvertrag genommen wurde.

Mitarbeitende, die im Jahr 2018 erstmalig das Alter erreichen, in dem gemäß Abs. 3 in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung Anspruch auf Entlastungstage besteht, erhalten sowohl im Jahr 2017, als auch im Jahr 2018 jeweils Anspruch auf die Anzahl an Entlastungstagen, die sie gemäß Abs. 3 Satz 4 i.V. mit § 32 Abs. 4 zu erhalten haben, wenn sie im jeweiligen Jahr erstmalig das Anspruchsalter erreichen.

Beispiel B: Eine Kollegin im Schichtdienst wird am 15. Juni 2018 56 Jahre alt. Sie erhält im Jahr 2017 und 2018 jeweils 4 Entlastungstage (7 Tage geteilt durch 12 Monate mal die noch verbleibenden 6 vollen Monate = 3,5, aufgerundet 4 Tage).

Allgemein (nicht nur für den Übergang) gilt: Zur Berechnung des anteiligen Anspruchs sowie der Planung der Entlastungstage sind die Regelungen analog der Urlaubsregelungen (§ 32 Abs. 4, 6, 8 Satz 3 und 9) zugrunde zu legen. Abweichend zu Urlaub, verfällt der geplante arbeitsfreie Tag, wenn man an diesem Tag krank wird.

Wie werden die Entlastungstage berechnet?

Die im TVDN vereinbarten 7 Entlastungstage sind auf der Grundlage einer 5-Tage- Woche berechnet und müssen dementsprechend an die verschiedenen Arbeitszeitmodelle (Tage- Wochen) angepasst werden. Dieses geschieht aufgrund der Formel zur Urlaubsberechnung gemäß § 32 Abs. 9 TVDN.

Die Formel im Detail:

7 Entlastungstage x Tage/ Woche: 5 Tage/ Woche = x Tage

Bei einer 6 Tage/Woche sind es 8,4 Tage = 8 Tage, denn gemäß § 32 Abs. 6 TVDN sind Bruchteile von 0,5 an aufwärts auf volle Tage aufzurunden, Bruchteile darunter sind entsprechend abzurunden.

Bei einer 5,5 Tage Woche sind es: 7,7 Tage = 8 Entlastungstage,
bei einer 4 Tage/ Woche sind es: 5,6 Tage = 6 Entlastungstage,
bei einer 3 Tage/ Woche sind es: 4,2 Tage = 4 Entlastungstage,
jeweils pro Kalenderjahr.

Folgendes ist bei der Berechnung zu beachten:

Da nur volle Beschäftigungsmonate gemäß § 32 Abs. 4 TVDN zu berücksichtigen sind, beginnt die Berechnung mit dem Monat nach dem Geburtstag (siehe oben). Im Einstiegsjahr werden die Entlastungstage für die Monate vor dem Geburtstag und den Geburtstagsmonat um ein Zwölftel verringert.

Beispiel: Der Mitarbeitende hat am 02. Juni Geburtstag, dann erhält er für die Monate Juli bis Dezember 4 Entlastungstage (7 Tage x 6 Monate : 12 = 3,50 Tage, aufgerundet 4 Tage).

Entlastungstage sind kein Erholungsurlaub!

Ein Übertrag in das Folgejahr ist nicht möglich.

Nicht genommene Tage verfallen am Jahresende.

Genauso verfallen die Tage bei Krankheit / Langzeiterkrankung.

Gewährung der Tage nur nach Antrag!

Beantragt werden müssen die Entlastungstage über das gelbe Urlaubsantragsformular.

Weitere Informationen sind im mav Büro erhältlich.